

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 R 462/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 4. September 2006, das nach Weiterleitung durch das LSG am 11. September 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 11. August 2006 zugestellten Urteil des LSG vom 28. Juni 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die für ihn am 11. September 2006 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

